

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
für die Maschinenfabrik J. A. Becker & Söhne, 74148 Neckarsulm
(Stand: Juli 2010)**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Wir bestellen also ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegen stehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (Lieferanten) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten aus drücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des (Auftragnehmers) Lieferanten die Lieferung des Auftragnehmers (Lieferanten) vorbehaltlos annehmen.

(3) Die Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers (Lieferanten) das Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, beinhaltet kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Bezahlung der Ware bedeutet ebenso in keinem Falle eine Einverständniserklärung bzgl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Lieferanten).

(4) Die Lieferung durch den Auftragnehmer (Lieferanten) gilt in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen

(5) Unsere zur Bestellzeit aktuellen Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen und Rahmenverträgen, und zwar auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(6) Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss müssen schriftlich getroffen werden. Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch uns.

(7) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Das Angebot des Auftragnehmers (Lieferanten) hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen von uns. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer (Lieferant) im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

(2) Schlichte Anfragen sind freibleibend, ohne dass dem Auftragnehmer (Lieferanten) Vergütungs-, Entschädigungs- Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche zustünden.

(3) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(4) Unsere sämtlichen Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

(5) Eine von uns abgegebene Bestellung ist vom Auftragnehmer (Lieferanten) schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung. Auch Schweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Auftragnehmers (Lieferanten) gelten in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Dokument müssen beide Ver-

tragspartner jeweils ein gleich lautendes Dokument in vorbezeichnete Weise elektronisch signieren.

Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.

(7) Nimmt der Auftragnehmer (Lieferant) unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

(8) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer (Lieferanten) sind bei Vertragsschluss schriftlich niederzulegen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung. Dies gilt auch für Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel.

(9) Der Auftragnehmer (Lieferant) darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns nicht auf Dritte übertragen. Auch die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bei Dritten durch den Auftragnehmer (Lieferanten) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von uns. Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

(10) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Lieferung nach Muster

(1) Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).

(2) Wird nach Muster geliefert, so sehen wir die Eigenschaften des Musters als verbindliche Beschaffenheitsangabe an. Ebenso sehen wir die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers (Lieferanten) als ebensolche an.

(3) Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.

§ 4 Erstmalige Fertigung, Erstmuster

(1) Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung eines Liefergegenstandes übergeben wir zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der (Auftragnehmer) Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen sowie darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen.

(3) In folgenden Fällen hat der Auftragsnehmer (Lieferant) unaufgefordert Erstmuster vorzulegen:

- Produktänderung
- Änderung des verarbeiteten Materials
- Wechsel zu Zulieferern
- Änderung der Konstruktion
- neue/geänderte Form bzw. Werkzeuge (Revisionen/Neuerstellungen)
- Änderung des Herstellungsverfahrens
- Änderung des Produktionsstandorts
- nach Lieferunterbrechung von 12 Monaten oder Mehrlieferung
- nach Liefersperre

(4) Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Auftragnehmers (Lieferanten) nicht überprüft werden konnten oder wenn von uns gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.

(5) Die Freigabe der Serienfertigung beim Auftragnehmer (Lieferanten) ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung abhängig und wird von uns schriftlich erklärt.

(6) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(7) Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet, dass der in Serienfertigung hergestellte Liefergegenstand die Beschaffenheiten des freigegebenen Erstmusters aufweist. Der Auftragnehmer (Lieferant) ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

§ 5 Herstellung, Leistungsausführung, Prüfung

(1) Die Lieferung des Liefergegenstandes sowie die Ausführungen von Leistungen haben genau nach unseren beziehungsweise den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, der einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu erfolgen.

(2) Mit Datenblatt, Spezifikation, technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstands der Lieferung/Leistung. Der Auftragnehmer (Lieferant) ist für die Einholung des aktuellen technischen Standes selbst verantwortlich.

(3) Sollte die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen eine Abweichung von den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich machen, hat der Auftragnehmer (Lieferant) uns umgehend zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, sämtliche ihm unterstellten Arbeitskräfte auf den Inhalt der in § 5 (1) aufgeführten einschlägigen Vorschriften hinzuweisen und Maßnahmen, die der Sicherheit des Personals dienen, zu überwachen.

(5) Wir sind berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes beziehungsweise Durchführung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch Beauftragte jederzeit während üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Anmeldung beim Auftragnehmer (Lieferanten) zu kontrollieren. Eine derartige von uns vorgenommene Prüfung entbinden den Auftragnehmer (Lieferanten) jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit hinsichtlich der vertragsgemäßen Leistung bzw. Lieferung.

(6) Sofern in der Bestellung gefordert, erhalten wir kostenlos mit Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und -zeichnungen
- Schriftstücke in den Sprachen deutsch/englisch
- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen

§ 6 Abnahmezeugnisse und Dokumentationen

Die in der Bestellung vorgeschriebenen Abnahmezeugnisse und Dokumentationen sind feste Vertragsbestandteile. Endgültige Vertragserfüllung liegt erst dann vor, wenn diese Unterlagen lückenlos vorliegen und in allen Punkten den DIN- bzw. Bestellvorschriften entsprechen.

§ 7 Einschaltung Dritter als Subunternehmer

(1) Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein von dem Auftragnehmer (Lieferanten) eingeschaltete Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn wir seiner Einschaltung zugestimmt haben.

(2) Der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet sich, den eingeschalteten Subunternehmer im Rahmen seiner Betriebs- und Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung einzubeziehen. Hierbei wird empfohlen sowohl das Überwachungs-, Beaufsichtigungs- als auch das Auswahlverschulden für den Subunternehmer ausdrücklich und bedingungsgemäß mitzuversichern.

§ 8 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer (Lieferant) verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen sind wir nur dann zu vergüten verpflichtet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

(5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(7) Etwaige Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn uns eine für uns kostenfrei und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.

§ 9 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Sieht der Auftragnehmer (Lieferant) Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, so sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer (Lieferanten) das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung „geliefert unverzollt“ an den benannten Bestimmungsort (DDU INCOTERMS). Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Auftragnehmer (Lieferant) für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Auftragnehmer (Lieferant) für Transport-schäden.
- (3) Der Auftragnehmer (Lieferant) hat *bei umfangreicheren Bestellungen* in jedem Fall eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so bestimmen wir Frachtführer und Beförderungsart. Tragen wir Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackungen sind in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Auftragnehmer (Lieferanten) frachtfrei zurückgegeben wird.
- (4) Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnung neben den handelsüblichen Angaben exakt unsere Bestellangaben (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist unter den allgemein anerkannten neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und ein jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- (2) Bei Werkverträgen steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) in jedem Fall zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- (3) Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (4) Bei Lieferungen von technischen Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen müssen diese dem Geräte und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie den EG-Maschinenrichtlinien (MRL) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- (5) Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – den Stand von Wissenschaft und Technik, den Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits-Unfallverhütungs-, Umweltschutz-, arbeitsmedizinischen- und EU-Vorschriften und Regeln und den technischen Spezifikationen (EN, VDE, VDI usw.) zu entsprechen.

(6) In unserer Bestellung angegebene Qualitäts- und Prüfvorschriften hat der Auftragnehmer (Lieferant) einzuhalten.

(7) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer (Lieferant) das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der Auftragnehmer (Lieferant) uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung uns zugesandt wird oder der Auftragnehmer (Lieferant) die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme oder Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

(8) Die Gewährleistung des Auftragnehmers (Lieferanten) erstreckt sich auch auf die ihm von seinen Untertierlieferanten gelieferten Teile.

(9) Die Annahme der Lieferung, die Zahlung der Rechnung sowie die Entgegennahme von Mustern, Proben, Modellen etc. gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung.

§ 12 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung / Verjährungsfrist

(1) Wir sind verpflichtet die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht.

(2) Mängel der gelieferten Produkte bzw. Liefergegenständen, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Auftragnehmer (Lieferanten) unverzüglich an. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer (Lieferanten) eingeht. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

(3) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache und oder des Mangels unvereinbar.

(4) Wird gleichartige Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(5) Nehmen wir den Liefergegenstand oder von uns unter Verwendung des Liefergegenstands hergestellte Erzeugnis infolge der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang von unseren Kunden zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Preis gemindert, so können wir vom Auftragnehmer (Lieferanten) Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wie im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten. Zur Geltendmachung unseres Ersatzanspruchs bedarf es gegebenenfalls keiner sonst erforderlichen Fristsetzung. Er verjährt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens aber sieben Jahre nach der Lieferung an uns.

(6) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer (Lieferanten) nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers (Lieferanten) die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer (Lieferant) in Verzug ist.

(8) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

(9) Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

hängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 13 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

(1) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

(2) Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Mehrlieferung, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Auftragnehmers (Lieferanten) einzulagern oder an ihn zurückzusenden. Eine entsprechende Lagerhaftung wird nicht übernommen. Auch ist eine entsprechende Mehrlieferung nicht in den Versicherungsschutz unserer betrieblichen Feuerversicherung von uns einbezogen.

§ 14 Verzug des Auftragnehmers (Lieferanten)

Zur Abwehr von Verzugsfolgeschäden können wir zu Lasten des Auftragnehmers (Lieferanten) einen Deckungskauf vornehmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Deckungskauf gerechtfertigt ist.

§ 15 Abtretung

Der Auftragnehmer (Lieferant) ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Jedoch werden wir die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen.

§ 16 Höhere Gewalt, Abnahme

(1) Krieg, Krieg, Exportbeschränkungen beziehungsweise Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen ähnlich eigentliche, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt befreien uns die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung, insbesondere zur rechtzeitigen Abnahme. Die Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Abnahmeverzug.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellte Lieferung beziehungsweise Leistung ganz oder teilweise befreit insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung beziehungsweise Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

(3) Schadensersatzansprüche wegen verschuldeter verzögerter Abnahme beschränkt sich im Falle von leichter Fahrlässigkeit auf 50 % des Wertes der Lieferung, der Abnahme verzögert wurde.

§ 17 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer (Lieferant) für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Auftragnehmer (Lieferant) stellt uns von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von uns aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers (Lieferanten) des Herstellers im Sinne des § 4 I oder II ProdHaftG oder eines Gehilfen eine dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unab-

(3) Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

(4) Der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet sich in durch seine Liefergegenstände verursachten Produkthaftungsfällen

- uns Hilfestellung in allfälligen Rechtsstreitigkeit zu gewähren und alle zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
- uns alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus welchem Produktions- und Lieferchargen sowie Produktions- und Lieferzeitpunkt der gelieferten Gegenstände hervorgehen

(5) Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Produkt um ein eigenes Produkt des Auftragnehmers (Lieferanten) handelt, für das dieser als Hersteller haftet. Auch wenn der Auftragnehmer (Lieferant) ganz oder teilweise Fremdprodukte geliefert hat, verpflichtet er sich uns gegenüber dennoch, uns wie ein Hersteller zu haften.

(6) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Auftragnehmer (Lieferant) auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer (Lieferanten) – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(7) Der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet sich, eine Betriebs- und Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR (2fache Deckung) pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Auftragnehmer (Lieferant) mitzuteilen. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Liefersache, Ziffer. 4.1 ProdHV; Verbindung, Vermischung, und Verarbeitung der Lieferprodukte, Ziff. 4.2. ProdHV; Weiterbe- und Verarbeitung gem. Ziffer. 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaukosten gem. Ziffer. 4.4 ProdHV; Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziffer. 4.5 ProdHV. Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziffer. 4.1 – 4.6 ProdHV muss ebenfalls mindestens 3 Mio (2fache Deckung) EUR betragen. Uns hat der Auftragnehmer (Lieferant) eine entsprechende Bestätigung des Versicherers (*Certificate of Insurance*) nachzuweisen.

§ 18 Qualitätssicherung; Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen.

(2) Zur Sicherung der Qualität, seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Auftragnehmer (Lieferant) in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer (Lieferant) kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.

(3) Im Bedarfsfall wird der Auftragnehmer (Lieferant) eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

(4) Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet, dass der Liefergegenstand (einschließlich Verpackung) zum Zeitpunkt der Lieferung an dem Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht.

(5) Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet insbesondere das der Liefergegenstand keine schädliche Umwelteinflüsse oder sonstige Gefahren erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt- oder unsere Belegschaft hervorruft, erforderlichenfalls im Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und dass das uns erforderlichenfalls zu überlassende EG-Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist. Die Vorschriften über die REACH-Verordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, der Gefahr- und Chemikalienverordnung sind vom Auftragnehmer (Lieferanten) zwingend einzuhalten

(6) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Auftragnehmer (Lieferant) diese erstellen und uns unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für die Gefährdungsanalyse und die Technische Dokumentation. Beim Fehlen oder Fehlerhaftigkeit derartiger Dokumente ist von einem Mangel des gelieferten Produktes bzw. Liefergegenstandes auszugehen. Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet weiter, dass das Produkt bzw. der Liefergegenstand den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer (Lieferant) wird uns eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zu Verfügung stellen.

(7) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind uns Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem Auftragnehmer (Lieferanten) untersagt.

§ 19 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer (Lieferant) gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter hat der Auftragnehmer (Lieferant) dafür zu sorgen, dass die Benutzung des Liefergegenstandes in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.

(3) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer (Lieferant) verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(4) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers (Lieferanten) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers (Lieferanten) – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(6) Der Auftragnehmer (Lieferant) wird auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Lieferprodukten nutzt.

§ 20 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Alle Gegenstände, die wir dem (Auftragnehmer) Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, bleiben unser Eigentum; sie dürfen nicht für andere als die vertragliche Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Auftragnehmer (Lieferant) ohne besondere

Aufforderung zurückzugeben, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

(2) Hilfsmittel, die der Auftragnehmer (Lieferant) nach unseren Unterlagen und Angaben hergestellt hat, wie zum Beispiel die Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, darf er nur im Rahmen dieses Vertrags und nicht zu eigenen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen

(3) Sofern wir vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernehmen, wird mit vereinbart, dass diese Werkzeuge und Modelle mit ihrer Fertigstellung – spätestens mit ihrem erstmaligen Einsatz – unser Eigentum werden und damit vom Auftragnehmer (Lieferant) für uns unentgeltlich verwahrt werden

(4) Sofern wir Teile beim Auftragnehmer (Lieferanten) beistellen, behalten wir uns hier an das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer (Lieferanten) werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers (Lieferanten) als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer (Lieferant) uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(6) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer (Lieferant) ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer (Lieferant) uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(7) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der (Auftragnehmer) Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 21 Geschäftsgeheimnisse / Geheimhaltung

(1) Sofern der Auftragnehmer (Lieferant) während der Durchführung des Auftrags mit Geschäftsgeheimnisse bzw. Know-how von uns in Berührung kommt, hat darüber Stillschweigen zu wahren, sowie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unsere schutzwürdigen Belange nicht verletzt und schutzwürdige Erkenntnisse nur im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung selbst verwendet werden.

(2) Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Auftragnehmer (Lieferant) hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Zulieferant sich entsprechend verpflichtet. Die Vertragspartner

dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 22 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer (Lieferanten) erhaltenden Daten in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 23 Referenzen / Werbung

Der Auftragnehmer (Lieferant) ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung jeglicher Art ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.

§ 24 Arbeiten in unserem Werk

(1) Personen, die in Erfüllung eines Liefer- oder Portoauftrages unseren Werksbereich betreten, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung unterworfen.

(2) Eine Haftung für irgendwie geartete Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 25 Sonstiges

(1) Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Auftragnehmers (Lieferanten) in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Auftragnehmer (Lieferant) seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir zum Rücktritt berechtigt, das auch nur teilweise ausgeübt werden kann.

(2) Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 26 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Auftragnehmer (Lieferant) Kaufmann ist, ist Heilbronn Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.